

Synopse zur

Fünften Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule vom 3. Juli 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007 (Stand 19.02.2018)

	<u>Alte Regelung</u>	<u>Änderung</u>	<u>Neue Regelung</u>
1.	<p>§ 2 GEBÜHRENHÖHE</p> <ol style="list-style-type: none">1. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Betrag in € für eine Unterrichtseinheit (eine Unterrichtseinheit = eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)2. Die Gebühr pro Unterrichtseinheit ist nach der Zahl der Gebührenpflichtigen der Veranstaltung gestaffelt. Sie beträgt in der Regel<ol style="list-style-type: none">a) bei 10 und mehr Personen 2,20 €,b) bei 8 und 9 Personen 2,70 €,c) bei 6 und 7 Personen 3,60 €,	<p>Artikel I Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule</p> <p>(1) Die Gebührensätze in § 2 Ziffer 2 der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none">a) unter Buchstabe a) wird der Betrag „2,20 €“ ersetzt durch „2,40 €“,b) unter Buchstabe b) wird der Betrag „2,70 €“ ersetzt durch „2,90 €“,c) unter Buchstabe c) wird der Betrag „3,60 €“ ersetzt durch „3,80 €“ und aus dem Punkt wird ein Komma,d) es wird ein Buchstabe d) eingefügt mit folgendem Wortlaut: <i>„d) bei 4 und 5 Personen 5,80 €.“</i>	<p>§ 2 GEBÜHRENHÖHE</p> <ol style="list-style-type: none">3. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Betrag in € für eine Unterrichtseinheit (eine Unterrichtseinheit = eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)4. Die Gebühr pro Unterrichtseinheit ist nach der Zahl der Gebührenpflichtigen der Veranstaltung gestaffelt. Sie beträgt in der Regel<ol style="list-style-type: none">a) bei 10 und mehr Personen 2,40 €,b) bei 8 und 9 Personen 2,90 €,c) bei 6 und 7 Personen 3,80 €,d) bei 4 und 5 Personen 5,80 €
2.	<p>§ 3 KURSBELEGUNG</p> <p>Ein Kurs findet statt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn mindestens acht Personen gebührenpflichtig sind,2. in begründeten Fällen können Kurse ab sechs gebührenpflichtigen Personen stattfinden.	<p>(2) Die Mindestteilnehmerzahlen in § 3 der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none">a) unter Ziffer 1. wird das Zahlwort „acht“ durch das Zahlwort „sechs“ ersetzt,b) unter Ziffer 2. wird das Zahlwort „sechs“ durch das Zahlwort „vier“ ersetzt.	<p>§ 3 KURSBELEGUNG</p> <p>Ein Kurs findet statt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn mindestens sechs Personen gebührenpflichtig sind,2. in begründeten Fällen können Kurse ab vier gebührenpflichtigen Personen stattfinden.